

Hauptsatzung
der Gemeinde Leopoldshöhe
vom
20.11.2025

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Banner und Siegel
- § 3 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 4 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner
- § 5 Anregungen und Beschwerden
- § 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 7 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 8 Ausschüsse
- § 9 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz und Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes
- § 10 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 11 Bürgermeisterin / Bürgermeister
- § 12 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 13 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 14 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), in der z.Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Leopoldshöhe am 20.11.2025 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

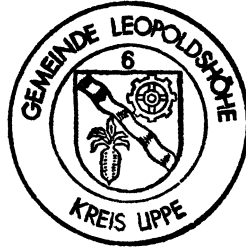
§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Gemeinde ist durch das Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Lemgo (Lemgo-Gesetz) vom 5. November 1968 mit Wirkung vom 1. Januar 1969 durch Zusammenschluss der Gemeinden Aemissen, Bechterdissen, Bexterhagen, Greste, Krentrup, Leopoldshöhe, Nienhagen, Schuckenbaum und Gebietsteilen der Gemeinden Helpup, Lockhausen und Wülfer-Bexten neu gebildet worden. Sie hat durch das "Lemgo-Gesetz" den Namen "**Leopoldshöhe**" erhalten.
- (2) Das Gemeindegebiet umfasst 36,92 qkm.

§ 2 Wappen, Flagge, Banner und Siegel

- (1) Der Gemeinde ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten Detmold vom 3. März 1971 das Recht zur Führung eines Wappens, einer Flagge, eines Banners und eines Siegels verliehen worden.
- (2) Beschreibung des Wappens:
Von Rot und Grün durch einen silbernen (weißen) Wellenbalken schräggeteilt; oben ein goldenes (gelbes) Zahnrad, unten eine silberne (weiße) Rübe.
- (3) Beschreibung der Flagge:
Von Rot-Gelb-Rot im Verhältnis 1:2:1 längsgestreift mit dem von der Mitte zur Stange verschobenen Gemeindewappen.

- (4) Beschreibung des Banners:
Von Rot-Gelb-Rot im Verhältnis 1:2:1 längsgestreift mit dem Gemeindewappen oberhalb der Mitte.
- (5) Das Dienstsiegel entspricht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel. Es wird daneben in einer kleineren Ausführung mit einem Durchmesser von 2,5 cm geführt.



§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen nach Abs. 1 so rechtzeitig und umfassend, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge und Bedenken oder sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können.
Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister stellt sicher, dass die Meinung der Gleichstellungsbeauftragten zu frauenrelevanten Angelegenheiten bei Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt wird.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister als Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetztem und als Vorsitzender/Vorsitzendem des Rates bzw. bei Ausschusssitzungen der/dem Ausschussvorsitzenden.
- (4) Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes unterrichten. Hierüber ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister vorab zu informieren.
- (5) Der von der Gleichstellungsbeauftragten jährlich zu erstellende Tätigkeitsbericht ist dem Rat zuzuleiten.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 4 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Leopoldshöhe fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Leopoldshöhe fallen, sind von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Antragstellerin/der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die
 1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
 2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
 3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,sind ohne Beratung von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Absatz 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Absatz 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Absätze 2 und 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (7) Der Antragstellerin/Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen und Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

- (8) Die Antragstellerin/Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Absatz 4 zuständigen Ausschusses durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Gemeinde Leopoldshöhe".
- (2) Die gewählten Vertreterinnen/Vertreter führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".

§ 7 Dringlichkeitsentscheidungen

Eilentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Absatz 1 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Pflichtausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Soweit der Rat nicht für bestimmte Ausschüsse eine persönliche Stellvertretung festlegt, werden die stellvertretenden Ausschussmitglieder entsprechend dem Verfahren nach § 50 Abs. 3 GO NRW gewählt.

Für die Reihenfolge der Stellvertretung gilt Folgendes:

- a) Die Vertretung eines ordentlichen Mitgliedes wird bei dessen Verhinderung zunächst durch die gewählte persönliche Vertretung wahrgenommen.
- b) Kann eine Vertretung entsprechend der Regelung in a) nicht sichergestellt werden, erfolgt die Vertretung in erster Linie durch die übrigen stellvertretenden Ausschussmitglieder der betroffenen Fraktion in – am Nachnamen der persönlichen Vertretung orientiert – alphabetisch fortlaufender Reihenfolge.

Ist die Liste der stellvertretenden Ausschussmitglieder nach Buchstabe b) Satz 1 erschöpft, kann in zweiter Linie eine Vertretung durch die übrigen weiteren Ratsmitglieder sowie die vom Rat in andere Ausschüsse gewählten sachkundigen Bürger/innen der betroffenen Fraktion, welcher der persönliche Stellvertreter angehört, erfolgen. Diese sollen jedoch nur herangezogen werden, sofern über die persönlichen Stellvertreter dieser Fraktion in alphabetischer Reihenfolge untereinander keine Vertretung sichergestellt werden kann. Es gilt dann, orientiert am Nachnamen des persönlichen Stellvertreters, die fortlaufend alphabetische Reihenfolge. Auch hierbei gilt, dass sachkundige Bürger/innen keine Ratsmitglieder vertreten können, sondern Letztere ausschließlich durch Ratsmitglieder vertreten werden.

- (3) Ratsmitgliedern, die gemäß § 58 Abs. 1 Sätze 11 und 12 GO NRW das Recht haben, mindestens einem Ausschuss als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören, wird das Recht eingeräumt, drei Ausschüssen als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören.
- (4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen
- (5) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (6) Der Rat erlässt eine Ordnung über die Zuständigkeiten des Rates und seiner Ausschüsse (Zuständigkeitsordnung). In der Zuständigkeitsordnung sind die Zuständigkeiten und die Entscheidungsbefugnisse des Rates und der Ausschüsse zu regeln. Für den Erlass und die

Änderung der Zuständigkeitsordnung genügt die einfache Mehrheit. Bei Angelegenheiten, die nicht in der Zuständigkeitsordnung erfasst sind, regelt sich die Zuständigkeit der Ausschüsse aus ihrer Bezeichnung.

- (7) Der Haupt- und Finanzausschuss wird über die im Rahmen der §§ 59 und 61 der Gemeindeordnung NRW bestehenden Aufgaben hinaus ermächtigt, über alle Angelegenheiten zu entscheiden, welche dem Rat der Gemeinde nicht zur ausschließlichen Entscheidung vorbehalten sind oder welche nicht wegen ihrer politischen oder wirtschaftlichen Bedeutung eine Entscheidung des Rates erforderlich machen und soweit die Befugnis zur Entscheidung nicht einem anderen Ausschuss oder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister übertragen ist. Die Entscheidung über die politische oder wirtschaftliche Bedeutung einer Angelegenheit trifft der Haupt- und Finanzausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 9 Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz und Entschädigung in Form eines Stundenpauschsatzes

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO NRW) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürgerinnen/Bürger erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO NRW. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Fraktionssitzungen zur Vorbereitung der Gremienarbeit können auch als Telefon- bzw. Videokonferenzen und als Online-Sitzungen durchgeführt werden. Für sie wird ein Sitzungsgeld gezahlt, wenn diese im gleichen Rahmen stattfindet wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung. Hiervon ist auszugehen, wenn nachweislich eine Sitzung vorliegt, zu der im Vorfeld eingeladen wurde, an der die üblichen Personen teilnehmen und zu der im Vorfeld ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde. Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer einer Online-Fraktionssitzung sind zudem zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß von der/dem Vorsitzenden oder der Geschäftsführung durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten. Spontane Kontakte zwischen einzelnen Fraktionsmitgliedern per Telefon- oder Videoanruf sind nicht als Sitzung zu bewerten, so dass hierfür kein Sitzungsgeld gewährt werden kann.
- (4) Rats- und Ausschussmitglieder haben gemäß der EntschVO NRW Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit die Ausübung während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf den jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohn festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

- d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten auf Antrag anstelle des Verdienstaufschlags eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes gemäß § 6 Abs. 5 der EntschVO NRW. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 5 Satz 6 EntschVO NRW erstattet.
- (5) Die Ratsmitglieder und die sachkundigen Bürgerinnen/Bürger erhalten für genehmigte Dienstreisen Reisekostenvergütung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
Der Bürgermeisterin / Dem Bürgermeister sowie den Ratsmitgliedern und sachkundigen Bürgerinnen und sachkundigen Bürgern wird für alle mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte verbundenen Dienstreisen die erforderliche Dienstreisegenehmigung generell erteilt. Diese umfasst Dienstreisen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und zu den ausländischen Partnerstädten der Gemeinde Leopoldshöhe.
- (6) Stellvertretende Bürgermeisterinnen/Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW in Verbindung mit der EntschVO.
- (7) Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt.
- (8) Anträge auf Leistungen nach § 45 GO NRW gelten als verwirkt, wenn sie nicht spätestens 6 Monate nach Ablauf des leistungsbegründenden Tages dem Grunde und der Höhe nach gegenüber der Gemeinde Leopoldshöhe geltend gemacht wurden.

§ 10 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern oder Mitgliedern der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife geschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Absatz 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister sowie ihre/seine allgemeine Vertreterin / ihr/sein allgemeiner Vertreter und die dem/der Bürgermeister/in direkt unterstellten Leitungskräfte gem. § 73 Abs. 3 Satz 5 GO NRW.

§ 11 Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Leopoldshöhe festgelegt.

- (2) Im Übrigen hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

§ 12 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Gemäß § 73 Abs. 3 GO NRW trifft die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Entscheidungen für Bedienstete in Führungspositionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis einer/eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, sind durch den Rat im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt diese Mehrheit nicht zu Stande, so entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, soweit keine abweichende gesetzliche Regelung besteht.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Leopoldshöhe, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet (<https://www.leopoldshoehe.de/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen/>) für die Dauer von mindestens einer Woche, soweit nicht durch Bundes- oder Landesrecht eine andere Regelung getroffen ist.

Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung der Bekanntmachungen und die Internetadresse durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus der Gemeinde Leopoldshöhe, Kirchweg 1, 33818 Leopoldshöhe, hingewiesen.

- (2) Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung werden durch Bereitstellung der Benachrichtigung ebenfalls im Internet für die Dauer von zwei Wochen unter <https://www.leopoldshoehe.de/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen/> vollzogen.
- (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Absatz 1 und 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus der Gemeinde Leopoldshöhe, Kirchweg 1, 33818 Leopoldshöhe.

§ 14 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 19. Dezember 2013 in der Fassung der Änderung vom 09. März 2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

Hauptsatzung der Gemeinde Leopoldshöhe vom 20.11.2025

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leopoldshöhe, 20.11.2025

gez. Prof. Dr.-Ing. Hoffmann
Bürgermeister

Im Internet veröffentlicht: 24.11.2025

Zu entfernen: 02.12.2025

Entfernt: